

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 519, 554

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 828/76

Urteil des BAG vom 6. Oktober 1977

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 828/76

4 Sa 424/76 Hamm

Verkündet am
6. Oktober 1977

gez. Bittner,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und Dr. Kammann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. November 1976 - 4 Sa 424/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Dem Kläger, einem wissenschaftlichen Angestellten, hat der Rektor der Ruhr-Universität des beklagten Landes unter Bezugnahme auf § 54 BAT das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 3. November 1975 zum 31. März 1976 wegen Verstoßes gegen die aus § 8 Abs. 1 Satz 2 BAT sich ergebenden Pflichten gekündigt. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung des beklagten Landes vom 3. November 1975 nicht aufgelöst worden sei. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 10. März 1976, in dem ein offener Brief des Klägers, der die Kündigung ausgelöst hat, auszugsweise enthalten ist, die Klage abgewiesen und insbesondere ausgeführt, der Kläger habe durch seine Ausführungen in dem offenen Brief gegen seine dienstvertraglichen Pflichten verstoßen.

Gegen dieses ihm am 1. April 1976 zugestellte Urteil hat der Kläger am 13. April 1976 Berufung eingelegt. Am 27. April 1976 ist folgendes Telegramm des Prozeßbevollmächtigten des Klägers beim Landesarbeitsgericht eingetroffen:

"Betreff Burmeister Land NRW 4 Sa 424/76 Berufungsbe-
gründung gestellt wird Antrag erster Instanz Vorbrin-
gen wird wiederholt Urteil wird angegriffen hinsicht-
lich Begründung 1. Undifferenzierte Gleichbehandlung
des Klägers mit Beamten 2. Angriff gegen Gewerkschaft
kein Angriff auf Verfassung 3. Offener Brief einmaliger
Vorgang Nichtdistanzierung Meinungsäußerung 4. Ver-
wirkung durch Verhalten liegt in Untätigkeit Beweis-
antrag auf Beiziehung Personalakte wiederholt."

Der Kläger hat in zweiter Instanz beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und nach seinem Klageantrag zu erkennen. Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, die Berufung zurückzuweisen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Es hat ausgeführt, die Berufung sei zwar form- und fristgerecht eingelegt, jedoch nicht hinreichend begründet worden. Mit seiner Revision

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

beantragt der Kläger, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit zur neuen Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Entgegen der Ansicht des beklagten Landes erfüllt die Revisionsbegründung alle Voraussetzungen, die nach § 554 ZPO zu fordern sind. Es ist eindeutig erkennbar, daß der Kläger gegen die Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts angeht, die zur Verwerfung seiner Berufung geführt hat.

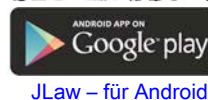
II. Die Revision hat auch in der Sache selbst Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hätte die Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen.

1. Nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO, der nach § 64 Abs. 2 ArbGG für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten entsprechend anzuwenden ist, muß der Berufungskläger in der Berufungsbegründungsschrift die "im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie die neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat", bestimmt bezeichnen. Aus dieser Vorschrift haben Rechtsprechung und Rechtslehre Regeln abgeleitet, deren Nichtbeachtung dazu führt, daß eine Berufung als unzulässig zu verwerfen ist.

2. Das Landesarbeitsgericht ist rechtlich davon ausgegangen, in der Berufungsbegründung seien die Gründe für die Anfechtung im einzelnen anzugeben, und es müsse deutlich gesagt werden, was gegen das angefochtene Urteil eingewendet werde, so daß das Gericht und der Gegner lediglich durch Lesen des angefochtenen Urteils nebst dem darin in Bezug genommenen Schriftgut und der Berufungsbegründung in der Lage seien zu erkennen, was der Rechtsmittelkläger gegen das angefochtene Urteil vorbringen wolle. Die Berufungsbegründung müsse auf das Ersturteil zugeschnitten sein, sie müsse sich mit ihm auseinander-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

setzen, d.h. die Gründe angeben, welche die Auffassung des Erstgerichts als unrichtig kennzeichnen. Die Angabe von bloßen Richtpunkten der Anfechtung genüge nicht.

Das Landesarbeitsgericht meint - ausgehend von diesen an sich zutreffenden Rechtssätzen -, der Kläger habe sich zwar nicht darauf beschränkt, nur auf das "frühere Vorbringen" zu verweisen, doch laufe seine Berufungsbegründung auf das gleiche hinaus. Der Kläger habe lediglich einzelne Richtpunkte aus seinem erstinstanzlichen Vorbringen herausgegriffen und diese in die Berufungsbegründung eingestellt. Die Berufung sei daher unzulässig.

3. Die Folgerung des Landesarbeitsgerichts, die Berufungsbegründung reiche nicht aus, beruht auf einer fehlerhaften Anwendung der von ihm genannten Rechtssätze.

a) Für den Streitfall bedarf es keiner Entscheidung, ob es für eine zulässige Berufungsbegründung genügt - wie das Landesarbeitsgericht meint -, daß Gericht und Gegner durch Lesen des angefochtenen Urteils nebst dem darin in Bezug genommenen Schriftgut und der Berufungsbegründung in der Lage sind zu erkennen, was der Rechtsmittelkläger gegen das angefochtene Urteil vorbringen will, oder ob es erforderlich ist, daß die Berufungsbegründung insoweit verständlich ist, auch ohne das im Urteil in Bezug genommene Schriftgut mit heranzuziehen (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 519 ZPO mit Anmerkung von Habscheid und AP Nr. 25 aaO mit Anmerkung von Vollkommer).

In dem hier zu entscheidenden Fall ist nämlich für das Gericht und den Rechtsmittelgegner deutlich erkennbar, was der Rechtsmittelkläger gegen das angefochtene Urteil vorbringen will, auch wenn nur das Urteil des Arbeitsgerichts und die Berufungsbegründung gelesen werden. Der Sachverhalt liegt ähnlich wie der vom Senat in seinem Urteil vom 21. Juni 1958 entschiedene Fall (BAG AP Nr. 9 zu § 519 ZPO). In diesem Urteil hat der Senat darauf abgestellt, daß allein aus dem Lesen des angefochtenen Urteils und der Berufungsbegründung Gegner und Gericht in der Lage sein müssen zu erkennen, was der Rechtsmittelkläger gegen das angefochtene Urteil

b) Die Berufungsbegründung des Klägers genügt diesen strengeren Voraussetzungen. Die Berufungsbegründung ist zwar im "Telegrammstil" gehalten, aber dennoch verständlich und durchaus auf das angefochtene Urteil zugeschnitten. Da der Kläger nicht neue Tatsachen, Beweismittel oder Beweiseinreden vorbringt, sondern lediglich die rechtliche Auffassung des ersten Urteils bei der Beurteilung eines unstreitigen Sachverhalts bekämpft, nämlich des Flugblattes, dessen Inhalt dem Kläger vorgeworfen wird, so braucht er auch lediglich seine Rechtsansicht darzulegen. Dazu genügt vorzutragen, welche Ansicht er bekämpft und welcher Ansicht er selbst ist (vgl. Stein-Jonas-Grunsky, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 519 Anm. III 2 a). Insoweit reicht jede ernst gemeinte Angabe irgendeines Rechtssatzes aus, um die Verwerfung als unzulässig abzuwenden sofern die angefochtene Norm (die ziffernmäßig nicht genannt zu werden braucht) zur Entscheidung des Falles irgendwie in Betracht kommt (vgl. Stein-Jonas-Grunsky, aaO, § 554 Anm. III A 2).

c) Der Kläger hat ausreichend deutlich vorgetragen, welche Ansichten im Urteil des Arbeitsgerichts er bekämpft und welche Auffassung er vertritt:

In seinem Urteil hat das Arbeitsgericht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgestellt, in der die Parteizugehörigkeit eines Beamten eine Rolle spielt. Insoweit hat der Kläger, der Angestellter ist, in der Berufungsbegründung gerügt: "Undifferenzierte Gleichbehandlung des Klägers mit Beamten".

Ferner ist im angefochtenen Urteil ausgeführt worden, der Kläger habe im Flugblatt die bestehenden Gewerkschaften in Frage gestellt; diese seien ebenfalls Teil des Verfassungslebens. Die Berufung rügt insoweit: "Angriff gegen Gewerkschaft kein Angriff auf Verfassung".

Zur Frage der Verwirkung des Rechts, ordentlich zu kündigen, hat das Arbeitsgericht ausgeführt, der zur Kündigung führende Vorfall sei nicht ohne weiteres vergleichbar mit einem anderen einmaligen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten, sondern das Handeln des Klägers habe seiner Überzeugung entsprochen, die nicht nur zur Zeit des Handelns bestanden habe, sondern fortbestehe;



- 6 -

insoweit sei die Möglichkeit der Wiederholung nicht auszuschließen. Der Kläger rügt insoweit: "Offener Brief, einmaliger Vorgang, Nichtdistanzierung, Meinungsäußerung"; ferner: "Verwirkung durch Verhalten liegt in Untätigkeit".

d) Dieses Vorbringen reicht für das Gericht und den Rechtsmittelgegner aus, um nach Lesen des angefochtenen Urteils zu erkennen, in welcher Weise der Kläger die Entscheidung des Arbeitsgerichts bemängelt. Seine Ausführungen enthalten nicht nur nichtssagende Redewendungen oder unbestimmte Richtpunkte (vgl. dazu RGZ 143, 291 [293] sowie BGH LM Nr. 24 zu § 519 ZPO, mit weiteren Nachweisen). Der Kläger hat, wenn auch in Kurzfassung, die im einzelnen angeführten Gründe der Anfechtung ausreichend bezeichnet. Das Landesarbeitsgericht war deshalb verpflichtet, über die Berufung des Klägers sachlich zu befinden.

4. Das wird es nachzuholen haben. Der Senat vermag nicht selbst abschließend zu entscheiden. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, ob und inwieweit dem Kläger Pflichtwidrigkeiten anzulasten sind, die eine ordentliche Kündigung unter Berücksichtigung des § 1 KSchG rechtfertigen.

gez.: Dr. Gröninger

Roeper

Richter Dr. Jobs
hat Urlaub
Dr. Gröninger

Thieß

Ehrenamtlicher Richter
Dr. Kammann hat Urlaub
Dr. Gröninger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

